

VG Augsburg

Beschluss vom 16.5.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der am ... geborene Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit.

Der Antragsteller reiste zusammen mit seinen Eltern und seinen beiden Geschwistern am 22. Juli 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31. Juli 1996 zusammen mit seiner Familie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Der Asylantrag des Antragstellers und seiner Familienangehörigen wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nachfolgend: Bundesamt – vom 10. Februar 1997 abgelehnt. Die dagegen zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhobene Klage (Au 8 K 97.30270) wurde mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 3. November 1998 abgewiesen.

Der Vater des Antragstellers, Herr ..., stellte am 10. Juni 2002 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Das Bundesamt stellte mit mittlerweile bestandskräftigem Bescheid vom 8. Juli 2004 (Geschäftszeichen des Bundesamtes: 2585187-2-439) fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Iran vorliegen. Der Antragsteller war an diesem Asylfolgeverfahren nicht beteiligt.

Die Stadt Augsburg, Ausländerbehörde, lehnte den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 21. September 2006 ab und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 20. März 2007 vollziehbar.

Mit Schreiben vom 17. April 2007, eingegangen beim Bundesamt am 18. April 2007, ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten einen Asylfolgeantrag und einen Antrag nach § 26 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz/AsylVfG stellen. Der Antragsteller sei als Minderjähriger zusammen mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und sei als Minderjähriger zusammen mit seinen Eltern im Asylerstverfahren gewesen. In einem späteren Asylfolgeverfahren, an dem der Antragsteller nicht beteiligt gewesen sei, seien beim Vater des Antragstellers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden. Der Antragsteller habe erst am 29. Januar 2007 aufgrund einer anwaltschaftlichen Beratung von der Gesetzesänderung des § 26 AsylVfG Kenntnis erlangt.

Der Antragsteller führte zu seinem Folgeantrag noch aus, dass ihm im Iran wegen seines Vaters Lebensgefahr drohe und er zusammen mit seinem Vater und seinem Bruder in politischen Organisationen gegen den Iran tätig gewesen sei.

Mit Bescheid vom 24. April 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Weiter wurde der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheid vom 10. Februar 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt.

Unter dem 26. April 2007 ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. April 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Dieses Klageverfahren wird unter dem Aktenzeichen Au 7 K 07.30120 geführt.

Mit weiterem Schreiben vom 24. April 2007 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg eingegangen am 26. April 2007, ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten beantragen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde anzuweisen, den Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens gegen den Bescheid des Bundesamts vom 24. April 2007, zu dulden und keine Zwangsmaßnahmen anzuordnen.
- II. Hilfsweise wird beantragt, die aufschiebende Wirkung der heutigen Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 24. April 2007, anzuordnen.

Zur Begründung des Eilantrags wurde u. a. ausgeführt, dass der Antragsteller Kind eines anerkannten Flüchtlings sei und als Minderjähriger im Familienverband eingereist sei. Der Vater des Antragstellers sei, ohne dass der Antragsteller in diesem Verfahren beteiligt gewesen sei, anerkannt worden, wenngleich auch in einem Asylfolgeverfahren. Der Anspruch auf Abschiebungsschutz als Individualanspruch werde durch den § 26 AsylVfG neuer Fassung wegen des Bedürfnisses, das sich aus dem Schutz von Ehe und Familie ergebe, auf den Antragsteller ausgeweitet, auch wenn er selbst eine

vergleichbare politische Betätigung wie sein Vater bisher noch nicht entfaltet habe. Die Ansicht des Bundesamtes, der Antragsteller könne sich als 22-jähriger Ausländer und damit Volljähriger nicht mehr auf einen Anspruch auf Familienabschiebungsschutz berufen, weil er zum Zeitpunkt der Asylfolgeantragstellung nicht mehr minderjährig gewesen sei, sei rechtlich nicht haltbar. Es komme vielmehr darauf an und darauf stelle § 26 Abs. 2 AsylVfG ab, dass im Zeitpunkt der Asylerstantragstellung Minderjährigkeit vorliege. Der Antragsteller sei damals minderjährig gewesen. Die Rechtsansicht der Antragstellerseite werde durch den beiliegenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 13. September 2006 bestätigt.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 8. Mai 2007,

die Klage abzuweisen und einen Antrag nach § 123 VwGO oder § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

Dem Antragsteller stehe ein Anspruch auf Familienabschiebungsschutz nicht zu. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2002 klar gestellt, dass bei einem Folgeantrag für die Feststellung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 AsylVfG grundsätzlich auf diesen verfahrenseinleitenden Antrag abzustellen sei. Zu diesem Zeitpunkt müssten die Voraussetzungen „minderjährig“ und „ledig“ vorliegen. Etwas Anderes gelte nur, wenn wegen der längeren Verfahrensdauer des Stammberechtigten das Kind, dessen Asylantrag zuvor abgelehnt worden sei, inzwischen volljährig geworden sei. Die Verfahrensdauer beim Stammberechtigten spiele hier keine Rolle, da die entsprechende Regelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG zum Zeitpunkt der positiven Entscheidung noch nicht existiert habe. Der Anspruch scheitere im vorliegenden Fall auch deshalb, weil das „Kind“ zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gesetzlichen Regelung durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Mai 2005 bereits volljährig gewesen sei. Diese Fallgestaltung sei durch § 104 Abs. 4 AufenthG ausdrücklich außerhalb des Asylverfahrens geregelt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die Gerichtsakte und die Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO kommt nur in Betracht, wenn die antragstellende Partei ein Rechtsschutzbedürfnis geltend macht und neben einem Anordnungsanspruch auch einen Anordnungsgrund im Sinne eines unmittelbar bevorstehenden Rechtsverlustes (besondere Dringlichkeit) bzw. der Notwendigkeit einer alsbaldigen vorläufigen Regelung durch das Gericht glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Ein Anordnungsgrund ist hier zu bejahen, da die Stadt Augsburg, Ausländerbehörde, der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19. April 2007 (Blatt 29 der Bundesamtsakte) mitgeteilt hat, dass sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers mit Bescheid vom 21. September 2006 abgelehnt habe und sie den Antragsteller unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der

Bundesrepublik Deutschland aufgefordert habe. Die Abschiebungsandrohung sei seit dem 20. März 2007 vollziehbar.

Der Antragsteller hat jedoch einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (siehe § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Bei seiner Entscheidung hat das Gericht die widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung ist in erster Linie entscheidend, ob der Antragsteller mit einem Erfolg im Hauptsacheverfahren rechnen kann (siehe Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 123 Rdnr. 25). Der Antrag ist in der Regel abzulehnen, wenn die Prüfung des im Rahmen des Hauptsacheverfahrens geltend gemachten Anspruchs im Eilverfahren mit hinreichender Eindeutigkeit dessen Unbegründetheit ergibt.

Im vorliegenden Fall sprechen überwiegende Gründe gegen einen Erfolg des Antragstellers in der Hauptsache. Gegenstand des Hauptsacheverfahrens ist der geltend gemachte Anspruch des Antragstellers, das Bundesamt zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen sowie festzustellen, dass beim Antragsteller im Rahmen von Familienabschiebungsschutz die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise dass bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags darf gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur eingeleitet bzw. durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach ist es erforderlich, dass der Folgeantragsteller ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 1 VwVfG). Außerdem sind nur solche Wiederaufgreifensgründe beachtlich, die der Folgeantragsteller innerhalb von drei Monaten, nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend macht (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Der Asylfolgeantragsteller hat dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht. Er hat die Tatsachen oder Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ergibt. Stellt er insoweit auf eine Änderung der Sach- oder Rechtslage zu seinen Gunsten ab, hat er diese substantiiert und glaubhaft vorzutragen.

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben hat der Antragsteller zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung ersichtlich keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass bei ihm im Rahmen der Gewährung von Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 2 und 4 AsylVfG das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird.

Der Kläger beruft sich zur Begründung seines Asylfolgeantrags auf eine Änderung der Rechtslage, nämlich die durch das Zuwanderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Bestimmung des § 26 Abs. 4 AsylVfG. Hiernach gelten die Absätze 1 bis 3 des § 26 AsylVfG entsprechend, wenn der Ausländer – gemeint ist der sogenannte Stammberechtigter – nicht als Asylberechtigter anerkannt worden ist, für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt worden ist. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung,

dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG).

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 AsylVfG erhalten die Kinder des Stammberechtigten, bei dem unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt sind, dann Familienabschiebungsschutz, wenn sie „im Zeitpunkt der Antragstellung“ minderjährig und ledig sind. Im Folgeantragsverfahren – wie im vorliegenden Fall – ist dabei grundsätzlich auf den Folgeantrag als verfahrensleitenden Antrag abzustellen. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der hinreichend deutlich zu entnehmen ist, dass der Grundsatz, wonach es für das Vorliegen der Minderjährigkeit nicht auf einen früher gestellten Antrag ankommt, nur in begrenztem Umfang Ausnahmen verträgt und insoweit eine enge Auslegung zur erfolgen hat. Das folgt aus dem Zweck der Vorschrift. Die Regelung, nach der auch volljährige Kinder eines Asylberechtigten noch in den Genuss des Familienasyls kommen können, sofern sie bei der Antragstellung minderjährig waren, soll verhindern, dass sich eine etwaige längere Verfahrensdauer für die Kinder nachteilig auswirkt. Hingegen hat der Gesetzgeber ersichtlich nicht gewollt, dass – ggf. seit längerem – volljährige Kinder eines Asylberechtigten, die irgendwann einmal einen längst erledigten Asylantrag gestellt haben, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG das Wiederaufgreifen ihres Verfahrens sollen verlangen können (vgl. BVerwG, U.v. 13.8.1996 - 9 C 92.95 -, BVerwGE 101, 341, ausdrücklich bestätigt durch Urteil vom 17.12.2002 - 1 C 10.02 -, InfAuslR 2003, 215). Die gegenteilige Annahme würde zur Wiederaufnahme zahlreicher, unter Umständen schon vor Jahren abgeschlossener Asylverfahren von Familienangehörigen eines Asylberechtigten, die inzwischen längst volljährig und/oder verheiratet sind, führen können. Derartige weitreichende Wirkungen hätten jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürft. Dieses restriktive Verständnis des § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG entspricht auch dem Sinn und Zweck des Familienasyls bzw. Familienabschiebungsschutzes. Es dient dem Schutz der aus Eltern und minderjährigen ledigen Kindern bestehenden Kernfamilie im Hinblick auf das besonders ausgeprägte Näheverhältnis dieses Personenkreises. Zwar endet die familiäre Verbundenheit nicht mit der Volljährigkeit des Kindes, doch trägt die Beschränkung in § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG auf bei Antragstellung minderjährige Kinder deren besonderer Schutzbedürftigkeit Rechnung, die mit dem Eintritt der Volljährigkeit und der damit einhergehenden Selbständigkeit abnimmt oder ganz entfällt. Das ausnahmsweise Abstellen auf den ersten Asylantrag und nicht auf den Folgeantrag ist damit nur dann geboten, wenn Kinder eines Asylberechtigten, die als Minderjährige im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Einreise oder mit der Antragstellung des Stammberechtigten Asylanträge gestellt haben, ihre Folgeanträge allein aufgrund der Dauer des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens zur Anerkennung des Stammberechtigten erst nach Eintritt der Volljährigkeit stellen konnten (vgl. BVerwG, U.v. 17.12.2002, a. a. O.). Eine vergleichbare Interessenlage, die es gebieten könnte, auch in den Fällen der vorliegenden Art auf den Zeitpunkt des Erstantrages abzustellen, ist hier nicht gegeben:

Der am 2. Dezember 1984 geborene Kläger war zum Zeitpunkt der Folgeantragstellung am 18. April 2007 bereits volljährig. Der Kläger war zudem im Zeitpunkt der Änderung der Rechtslage, nämlich zum 1. Januar 2005, volljährig. Zu diesem Zeitpunkt war sein (erstes) Asylverfahren bereits seit knapp 7 Jahren rechtskräftig abgeschlossen. Der Kläger war auch bereits volljährig, als mit Bescheid des Bundesamtes vom 3. Juli 2004 (bestandskräftig seit 3.8.2004) bei seinem Vater das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde. Folglich war der Sachverhalt mit Blick

auf das Asylbegehren des Klägers im Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits gänzlich abgeschlossen. Es stand schon wegen des Eintritts der Volljährigkeit des Klägers fest, dass für ihn Familienasyl bzw. Familienabschiebungsschutz nicht mehr in Betracht kommen konnte. Daran sollte auch die durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführte Erstreckung des Familienasyls auf die Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG nichts ändern. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG nunmehr auf volljährige Ausländer, die irgendwann zuvor als minderjährige Kinder eines politischen Flüchtlings einen Asylantrag gestellt haben, quasi rückwirkend in den Schutzbereich hat einbeziehen wollen, ist nicht ersichtlich, zumal der Gesetzgeber keine Übergangsregelung getroffen hat (so auch OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 18.11.2005 - 10 A 11085/05; OVG Schleswig Holstein, Beschluss vom 30.1.2006 - 4 LA 72/05 -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 1.2.2005 - 7 LA 200/04 -; VG Münster, U.v. 27.5.2005 - 11 K 38/05.A).

2. Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder hinsichtlich von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller geltend macht, er habe sich zusammen mit seinem Bruder und Vater in Deutschland politisch gegen das herrschende Regime in Iran betätigt. Dieser vollkommen unsubstantiierte Vortrag, der weder den Zeitraum, noch die Art und Weise einer politischen Betätigung benennt, kann ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. eine mögliche Asyl- oder sonstige Schutzberechtigung nicht rechtfertigen.

Es sind auch keine sonstigen Anhaltspunkte erkennbar, dass sich seit dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Klägers geändert hätte. Dem nicht vorverfolgt aus dem Iran ausgereisten Antragsteller droht im Falle der Rückkehr in sein Heimatland Iran keine politische Verfolgung und auch die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor. Sowohl nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. September 2006 (IV.2.) als auch nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (Stellungnahme vom 5.7.2006 an VG Stuttgart) führt allein das bloße Stellen eines Asylantrags im Ausland nicht zu staatlichen Repressionen im Falle der Rückkehr. Die iranischen Behörden gehen davon aus, dass ein Iraner nicht unbedingt deshalb einen Asylantrag stellt, weil er im Iran in der politischen Opposition aktiv war und verfolgt wurde. Insoweit sind dem Auswärtigen Amt auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen Asylberechtigte zwischen Iran und ihrem neuen Aufenthaltsstaat ohne Behinderung hin- und herreisen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O.). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich diese Situation nach dem Amtsantritt des Präsidenten Ahmadinejad geändert hätte. Allein seinen allgemeinen politischen Äußerungen kann dies nicht entnommen werden. Hinweise auf Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Rückkehrern seit dem Amtsantritt des Präsidenten sind nicht ersichtlich.

Zur weiteren Begründung der Entscheidung wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2007 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Nach allem kann der vorliegende Antrag keinen Erfolg haben. Es besteht kein Anlass, dem Antragsteller gegen den Vollzug der ihn betreffenden Abschiebungsandrohung vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).